

**Titel:**

**Straßenausbaubeitrag für die Erneuerung einer Straßenentwässerung**

**Normenkette:**

BayKAG Art. 5 Abs. 1, Abs. 3

**Leitsätze:**

**1 Aus den Vorgaben nach Art. 5 Abs. 1 S. 3, Art. 5 Abs. 3 S. 1 - 3 BayKAG erwächst das Gebot, die Ortsstraßen nach ihrer Verkehrsbedeutung typisierend zu gliedern und zumindest nach den Straßenkategorien der Wohnstraße, der Straße mit starkem innerörtlichen Verkehr und Durchgangsstraßen zu differenzieren. (redaktioneller Leitsatz)**

**2 Bei der Einordnung einer Straße in die Kategorien der Ausbaubeitragssatzung ist ausgehend von den Definitionen der Satzung auf die Zweckbestimmung abzustellen, wie sie sich aus einer Gesamtbewertung von Art und Größe der Gemeinde, deren weiterreichenden Verkehrsplanungen, der Lage und Führung der Straße im gemeindlichen Straßennetz und dem gewählten Ausbauprofil ergibt. Lediglich daneben, gewissermaßen als Bestätigungsmerkmal, können auch die tatsächlichen Verkehrsverhältnisse von Bedeutung sein (Anschluss an BayVGH BeckRS 2015, 43844). (redaktioneller Leitsatz)**

**Schlagworte:**

Straßenausbaubeitrag, Eigenbeteiligung, Straßenkategorie, Einstufung, Anliegerstraße, Zweckbestimmung

**Entscheidungsgründe**

Bayerisches Verwaltungsgericht München

Aktenzeichen: M 2 K 15.530

Im Namen des Volkes

Urteil

vom 1. Dezember 2015

2. Kammer

Sachgebiets-Nr. 1132

Hauptpunkte:

Straßenausbaubeitrag;

Eigenbeteiligung;

Straßenkategorie;

Anliegerstraße

Rechtsquellen:

In der Verwaltungsstreitsache

...

- Klägerin -

bevollmächtigt: Rechtsanwalt ...

gegen

...

- Beklagter -

bevollmächtigt: Rechtsanwälte ...

wegen Straßenausbaubeitrag „...-weg“ für Fl.Nr. ...

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht München, 2. Kammer,

durch den Richter am Verwaltungsgericht ... als Einzelrichter aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 1. Dezember 2015 am 1. Dezember 2015 folgendes Urteil:

I.

Die Klage wird abgewiesen.

II.

Die Klägerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

III.

Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht der Beklagte vorher Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten über einen Teilbetrag des vom Beklagten für das klägerische Grundstück Fl.Nr. ... Gemarkung ... festgesetzten Straßenausbaubeitrags für die Erneuerung der Straßenentwässerung des ...-wegs. Streitig ist allein, in welche Straßenkategorie der ...-weg einzustufen ist.

Der ...-weg liegt im Osten des zum Gebiet des Beklagten gehörenden Ortsteils .... Er zweigt von der Pichler Straße in südöstliche Richtung ab und geht am Ortsende ... in einen im Außenbereich gelegenen Feldweg über. An ihm liegt neben Wohngrundstücken u. a. auch ein Friedhof an. Vom ...-weg zweigt in südliche Richtung die Straße „Am ...“ ab, die zusammen mit ihren Seitenstraßen „...-feld“, ...-straße und ...-weg den überwiegend mit Wohnhäusern bebauten südöstlichen Bereich des Ortsteils ... erschließt.

Mit Ausbaubeitragsbescheid vom ... Januar 2015 setzte der Beklagte für das klägerische Grundstück Fl.Nr. ... einen Straßenausbaubeitrag für die Erneuerung der Straßenentwässerung des ...-wegs in Höhe von 2.831,39 € fest. Dabei ging er davon aus, dass es sich beim ...-weg um eine Anliegerstraße handelt, für die ein Gemeindeanteil von 20% anzusetzen ist.

Gegen diesen Bescheid ließ die Klägerin durch ihren Bevollmächtigten am 11. Februar 2015 Klage zum Bayerischen Verwaltungsgericht München erheben und sinngemäß beantragen,

den Ausbaubeitragsbescheid vom ... Januar 2015 aufzuheben, soweit der Eigenanteil für die Gemeinde lediglich mit 20% statt mit 35% berücksichtigt wurde (Reduzierung von 2.831,39 € auf 2.300,50 €).

Zur Begründung wurde u. a. Folgendes ausgeführt: Am ...-weg selbst lägen nur fünf Anliegergrundstücke sowie der Friedhof als öffentliche Einrichtung. Beim ...-weg handele es sich um eine Haupterschließungsstraße, weil insbesondere die annähernd 100 Wohnhäuser im Baugebiet zwischen ...-feld und „Am ...“ im Südosten des Ortsteils ... über den ...-weg erschlossen würden. Entsprechend hätte der Beklagte einen Eigenanteil von 35% ansetzen müssen.

Am 6. März 2015 legte der Beklagte seine Akten vor.

Mit Schriftsatz ihrer Bevollmächtigten vom 17. März 2015 ließ der Beklagte u. a. erwidern, der ...-weg diene ganz überwiegend der Erschließung der an ihm anliegenden Grundstücke.

Mit Beschluss vom 19. Oktober 2015 wurde der Rechtsstreit zur Entscheidung auf den Einzelrichter übertragen.

Am 1. Dezember 2015 fand die mündliche Verhandlung statt. Der Beklagte ließ beantragen, die Klage abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakte und die beigezogene Behördenakte verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist unbegründet. Der Bescheid des Beklagten vom ... Januar 2015 ist rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Die Beteiligten streiten allein darum, ob der ...-weg der Straßenkategorie Anliegerstraße oder der Straßenkategorie Haupterschließungsstraße zuzuordnen ist. Durch diese Einordnung wird die Aufteilung des beitragsfähigen Aufwands auf den Beklagten als Repräsentant der Allgemeinheit (Eigenbeteiligung der Gemeinde) und auf die betroffenen Grundstückseigentümer (Eigentümeranteil) gesteuert. Entgegen der Auffassung der Klägerin hat der Beklagte den ...-weg zu Recht als Anliegerstraße angesehen und ist deshalb bei der Berechnung des Straßenausbaubeitrags für die Erneuerung der Entwässerungseinrichtung richtig von einem Gemeindeanteil von lediglich 20% ausgegangen.

1. Die Festsetzung des Straßenausbaubeitrags stützt sich auf Art. 2 und 5 KAG i. V. m. der Ausbaubeitragssatzung des Beklagten vom ... Januar 2003 (ABS).

Danach können die Gemeinden zur Deckung des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung ihrer öffentlichen Einrichtungen (Investitionsaufwand) Beiträge von den Grundstückseigentümern und Erbbauberechtigten erheben, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Einrichtungen besondere Vorteile bietet (Art. 5 Abs. 1 Satz 1 KAG). Für die Verbesserung oder Erneuerung von Ortsstraßen und beschränkt-öffentlichen Wegen sollen solche Beiträge erhoben werden, soweit nicht Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch zu erheben sind (Art. 5 Abs. 1 Satz 3 KAG).

Kommt die Einrichtung neben den Beitragspflichtigen nicht nur unbedeutend auch der Allgemeinheit zugute, so ist in der Abgabesatzung (Art. 2 KAG) eine Eigenbeteiligung vorzusehen. Die Eigenbeteiligung muss die Vorteile für die Allgemeinheit angemessen berücksichtigen. Satzungen nach Art. 5 Abs. 1 Satz 3 KAG haben eine vorteilsgerecht abgestufte Eigenbeteiligung einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet vorzusehen (Art. 5 Abs. 3 Sätze 1 - 3 KAG). Aus diesen Vorgaben erwächst das Gebot, die Ortsstraßen nach ihrer Verkehrsbedeutung typisierend zu gliedern und zumindest nach den Straßenkategorien der Wohnstraße, der Straße mit starkem innerörtlichen Verkehr und Durchgangsstraßen zu differenzieren (BayVGh, B. v. 9.3.2015 - 6 ZB 14.124 - juris Rn. 6; BayVGh, U. v. 9.2.2012 - 6 B 10.865 - juris Rn. 18). Dementsprechend hat der Beklagte in § 7 Abs. 2 Nr. 1 ABS für Maßnahmen an Ortsstraßen eine nach Straßenkategorien differenzierte Eigenbeteiligung vorgesehen. Diese beträgt jeweils hinsichtlich der Entwässerung bei Anliegerstraßen 20%, bei Haupterschließungsstraßen 35% sowie bei Hauptverkehrsstraßen 45%.

§ 7 Abs. 3 Nr. 1 ABS definiert Anliegerstraßen als Straßen, die ganz überwiegend der Erschließung der Grundstücke dienen. Haupterschließungsstraßen sind gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 2 ABS Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr dienen und nicht Hauptverkehrsstraßen sind. Hauptverkehrsstraßen sind Straßen, die ganz überwiegend dem durchgehenden innerörtlichen und/oder überörtlichen Durchgangsverkehr dienen (§ 7 Abs. 3 Nr. 3 ABS). Diese Kategorien sollen Straßentypen mit signifikanten Unterschieden hinsichtlich des Vorteils der Allgemeinheit gegeneinander abgrenzen. Das Verständnis der Einzelbestimmung kann sich somit von vorneherein nicht isoliert an deren Wortlaut, sondern muss sich am Verhältnis zu den anderen Straßenkategorien orientieren. Da nach den Definitionen der Ausbaubeitragssatzung des Beklagten

Anliegerstraßen ganz überwiegend dem Anliegerverkehr und Hauptverkehrsstraßen ganz überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen, drängt sich auf, dass sich bei Haupterschließungsstraßen Anlieger- und Durchgangsverkehr in etwa als gleichgewichtig erweisen. Daraus folgt auch mit Blick auf die gesetzlichen Vorgaben, dass die Begriffswahl „ganz überwiegend“ verdeutlichen soll, dass es nicht um rechnerisch exakte Größenordnungen, sondern, wie es dem Grundsatz der Typengerechtigkeit entspricht, um einen Schwerpunkt gehen soll (st. Rspr.: BayVGH, B. v. 9.3.2015 - 6 ZB 14.124 - juris Rn. 6; BayVGH, U. v. 9.2.2012 - 6 B 10.865 - juris Rn. 18; BayVGH, U. v. 20.2.2009 - 6 BV 07.615 - juris Rn. 19). Bei der Einordnung einer Straße in die Kategorien der Ausbaubearbeitungssatzung ist dabei ausgehend von den Definitionen der Satzung auf die Zweckbestimmung abzustellen, wie sie sich aus einer Gesamtbewertung von Art und Größe der Gemeinde, deren weiterreichenden Verkehrsplanungen, der Lage und Führung der Straße im gemeindlichen Straßennetz und dem gewählten Ausbauprofil ergibt. Lediglich daneben, gewissermaßen als Bestätigungsmerkmal, können auch die tatsächlichen Verkehrsverhältnisse von Bedeutung sein (st. Rspr.: BayVGH, B. v. 9.3.2015 - 6 ZB 14.124 - juris Rn. 6; BayVGH, B. v. 8.1.2015 - 6 ZB 13.577 - juris Rn. 12; BayVGH, B. v. 27.7.2012 - 6 ZB 12.796 - juris Rn. 10; BayVGH, U. v. 9.2.2012 - 6 B 10.865 - juris Rn. 18).

2. An diesen Maßstäben gemessen ist der ...-weg als Anliegerstraße zu klassifizieren:

Schon den in der vorgelegten Akte enthaltenen Plänen (siehe etwa den Ortsplan Bl. 9 BA) und den vorliegenden Luftbildern ist zweifelsohne zu entnehmen, dass der ...-weg gemessen an der Verkehrsplanung des Beklagten sowie der Lage und Führung der Straße im gemeindlichen Straßennetz eine Anliegerstraße darstellt. Andere Aspekte, wie etwa das gewählte Ausbauprofil, stehen dieser Einschätzung nicht entgegen. Der ...-weg hat keine Verbindungsfunktion zu einem anderen Bauquartier oder gar zu einem anderen Ortsteil. Er dient (zusammen mit anderen Straßen) lediglich der Binnenerschließung des überschaubaren, nur wenige Wohnstraßen umfassenden südöstlichen Bereichs des Ortsteils .... Bei dem damit den Schwerpunkt bildenden Verkehr aus dem kleinräumigen Umfeld handelt es sich nicht um durchgehenden innerörtlichen Verkehr, sondern um Anliegerverkehr (vgl. dazu: BayVGH, B. v. 31.7.2014 - 6 ZB 13.2270 - juris Rn. 7; BayVGH, B. v. 4.6.2014 - 6 CS 14.716 - juris Rn. 11; BayVGH, B. v. 27.7.2012 - 6 ZB 12.796 - juris Rn. 11; BayVGH, U. v. 9.2.2012 - 6 B 10.865 - juris Rn. 20).

Der Vortrag der Klägerin, dass insbesondere die annähernd 100 Wohnhäuser im Baugebiet zwischen den Straßen „...-feld“ und „Am ...“ im Südosten des Ortsteils ... über den ...-weg erschlossen würden, mag zutreffen. Indes handelt es sich bei einem solchen Verkehr gerade nicht um einen durchgehenden innerörtlichen Verkehr in ein anderes Bauquartier oder gar einen anderen Ortsteil, wie er für die Einstufung als Haupterschließungsstraße erforderlich wäre, sondern um kleinräumigen Ziel- und Quellverkehr innerhalb des Ortsteils bzw. Bauquartiers und damit um Anliegerverkehr. Ferner stellt auch der mit dem am ...-weg gelegenen Friedhof zusammenhängende Verkehr Anliegerverkehr dar: Bei Verkehr, der durch im Ortsteil oder Bauquartier gelegene öffentliche Einrichtungen ausgelöst wird, handelt es sich nicht um Durchgangsverkehr, sondern um Anliegerverkehr (vgl. dazu BayVGH, B. v. 8.1.2015 - 6 ZB 13.577 - juris Rn. 13).

Nach alledem war die Klage mit der Kostenfolge des § 154 Abs. 1 VwGO abzuweisen. Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i. V. m. § 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Die Berufung war nicht zuzulassen, weil die Voraussetzungen des § 124 Abs. 2 Nrn. 3 oder 4 VwGO nicht vorliegen (§ 124 a Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Rechtsmittelbelehrung:

Nach §§ 124, 124 a Abs. 4 VwGO können die Beteiligten die Zulassung der Berufung gegen dieses Urteil innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Bayerischen Verwaltungsgericht München,

Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, oder

Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München

schriftlich beantragen. In dem Antrag ist das angefochtene Urteil zu bezeichnen. Dem Antrag sollen vier Abschriften beigefügt werden.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof,

Hausanschrift in München: Ludwigstraße 23, 80539 München, oder

Postanschrift in München: Postfach 34 01 48, 80098 München

Hausanschrift in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach

einzureichen, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist.

Über die Zulassung der Berufung entscheidet der Bayerische Verwaltungsgerichtshof.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Prozessbevollmächtigte zugelassen sind neben Rechtsanwälten und den in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Rechtslehrern mit Befähigung zum Richteramt die in § 67 Abs. 4 Sätze 4 und 7 VwGO sowie in §§ 3, 5 RDGEG bezeichneten Personen und Organisationen.

Beschluss:

Der Streitwert wird auf 530,98 € festgesetzt (§ 52 Abs. 3 GKG).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten die Beschwerde an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes EUR 200,- übersteigt oder die Beschwerde zugelassen wurde. Die Beschwerde ist innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, beim Bayerischen Verwaltungsgericht München,

Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, oder

Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde auch noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Der Beschwerdeschrift eines Beteiligten sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.